

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2785/23

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 0653/23 Vorhabenbezogener Bebauungsplan HOT729 "Wohnen am Klostergut" - Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Änderungsantrag:

Die Anlage 6 wird auf der Seite 99 wird der letzte Absatz (Weiterführung des Absatzes auf Seite 100) wie folgt ersetzt:

Der Forderung in der Stellungnahme, die Baugrundstücke mindestens 10 Meter von der Böschungsoberkante des Vieselbachs abzurücken, wurde überwiegend entsprochen: Die überbaubare Grundstücksfläche wurde so festgesetzt, dass der 10 Meter-Bereich als Abstand zum Vieselbach, ausgenommen an den Baufeldern 9 und 16, eingehalten wird. Die Abweichung resultiert aufgrund der Umsetzung von Anschlüssen an die technische Infrastruktur. Um § 29 Thüringer Wassergesetz Rechnung zu tragen, wurde an geeigneten Stellen der Gewässerrandstreifen über die gesetzlich vorgegebenen 10 Meter hinaus zeichnerisch festgesetzt. Der 10 Meter-Bereich wurde zudem als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) festgesetzt.

Stellungnahme

Der o. g. Änderung der Anlage 6 auf der Seite 99 / 100 wird mit Korrekturen zugestimmt. (siehe Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung)

Begründung:

In der Stellungnahme des A31 zur Drucksachen 2009/19 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan HOT729 "Wohnen am Klostergut" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ wurde von der unteren Naturschutzbehörde als Bedingung formuliert, dass „zum Schutz des Gewässerrandstreifens einschließlich der Ufergehölze des Vieselbachs die Baugrundstücke mindestens 10 Meter von der Böschungsoberkante des Vieselbachs abzurücken sind“. Eine gleichlautende Formulierung erfolgte in der Stellungnahme vom 03.08.2020.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Anlage 6 wird auf der Seite 99 wird der letzte Absatz (Weiterführung des Absatzes auf Seite 100) wie folgt ersetzt:

„Der Forderung in der Stellungnahme, die Baugrundstücke mindestens 10 Meter von der Böschungsoberkante des Vieselbachs abzurücken, wurde überwiegend entsprochen: Die überbaubare Grundstücksfläche wurde so festgesetzt, dass der 10 Meter-Bereich als Abstand zum Vieselbach, ausgenommen an den Baufeldern 9 und 16, eingehalten wird. Die Abweichung resultiert u. a. aufgrund der Umsetzung von Anschlüssen an die technische Infrastruktur. Um § 29 Thüringer Wassergesetz Rechnung zu tragen, wurde an geeigneten Stellen **eine Grünfläche zum Schutz des Gewässerrandstreifens, die überwiegend breiter als die die gesetzlich vorgegebenen 10 Meter ist,** zeichnerisch festgesetzt. **Die private Grünfläche** wurde zudem als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB festgesetzt.“

Anlagenverzeichnis

Unterschrift Beigeordneter

08.12.2023

Datum